



Prüfschema zur Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes

Das vorliegende Prüfschema soll eine Hilfestellung bieten bei der Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes und damit bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von ergänzenden Hilfen zur Erziehung gestützt auf das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG; vgl. § 3). Im vorliegenden Prüfschema werden die gängigsten Konstellationen zur Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes von leistungsbeziehenden Personen dargestellt. Das Schema hat aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Situation muss immer im Einzelfall geprüft werden. Bei Fragen oder Unklarheiten zum zivilrechtlichen Wohnsitz wenden Sie sich bitte an fallfinanzierung@ajb.zh.ch. Auf der letzten Seite sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz wiedergegeben. Die Nummern innerhalb des Schemas dienen zur Orientierung. Nachfolgend eine Übersicht:

Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge (Art. 25 Abs. 1 ZGB) <ul style="list-style-type: none">1 Eltern wohnen in derselben Gemeinde <p>Eltern wohnen <u>nicht</u> in derselben Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none">2 Obhut bei einem Elternteil<ul style="list-style-type: none">Alternierende Obhut3 Nestmodell4 Pendelmodell5 Paritätisch mit Obhutsregelung <p>Spezialfälle</p> <ul style="list-style-type: none">6 Regelung der alternierenden Obhut lässt keine eindeutige Anknüpfung zu7 Kein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, kein Kontakt zu den Eltern8 Wohnsitz der Eltern / eines Elternteils unbekannt9 Wohnsitz der Eltern / eines Elternteils im Ausland10 Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gem. Art. 310 ZGB beiden Eltern gegenüber	Kind unter alleiniger elterlicher Sorge (Art. 25 Abs. 1 ZGB) <ul style="list-style-type: none">11 Kind unter alleiniger elterlicher Sorge
	Kind unter Vormundschaft (Art. 25 Abs. 2 ZGB) <ul style="list-style-type: none">12 Kind unter Vormundschaft13 Vormundschaft wird an andere KESB übertragen14 Vormundschaft wird aufgehoben oder entfällt von Gesetzes wegen
	Kind wird volljährig (Art. 23 ZGB, Art. 24 ZGB, Art. 26 ZGB) <ul style="list-style-type: none">15 Volljährige Person begründet keinen eigenen Wohnsitz16 Volljährige Person begründet eigenen Wohnsitz17 Volljährige unter umfassender Beistandschaft

Wichtige Rechtsgrundlagen zur Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes

Art. 23 ZGB <ul style="list-style-type: none">1 Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.2 Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.3 Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen. <p>Absicht dauernden Verbleibens: → Nach aussen erkennbare Intention und subjektive Absicht</p>	Art. 25 ZGB <ul style="list-style-type: none">1 Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.2 Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde.	Spezialfall Finanzierung bei IVSE <p>Wechselt der zivilrechtliche Wohnsitz einer in einer IVSE- anerkannten Einrichtung untergebrachten Person mit oder während der Platzierung an den Standort der Einrichtung, kommt folgende Regelung zur Anwendung:</p> <p>Art. 5 Abs. 1bis IVSE Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bereich A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung, ist der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig.</p>
	Art. 26 ZGB <p>Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.</p>	Ausserkantonale Platzierung ohne IVSE <p>Wechselt der zivilrechtliche Wohnsitz mit oder während einer Platzierung in einer nicht-IVSE- anerkannten Einrichtung (inkl. Pflegefamilie) an deren Standort, so richtet sich die Finanzierung nach kantonalem Recht am Aufenthaltsort.</p>
Art. 24 ZGB <ul style="list-style-type: none">1 Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes.2 Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.	Bei einem Auslandsbezug: Art. 20 Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) <ul style="list-style-type: none">1 Im Sinne dieses Gesetzes hat eine natürliche Person:<ul style="list-style-type: none">a. ihren Wohnsitz in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält;b. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat, in dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum vornherein befristet ist;c. ihre Niederlassung in dem Staat, in dem sich der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit befindet.2 Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben. Hat eine Person nirgends einen Wohnsitz, so tritt der gewöhnliche Aufenthalt an die Stelle des Wohnsitzes. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über Wohnsitz und Aufenthalt sind nicht anwendbar.	

